

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 2. Juni 1998
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-304
Telefax: 0511/1241-266
Az.: Gen.A. 5323 II 16 III 29 R. 331

Rundverfügung K8/1998

Religionsunterricht

Zusammenfassung:

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen hat sowohl nach Auffassung der Kirchen wie auch des Kultusministeriums weiterhin eine besondere Bedeutung im schulischen Bildungsauftrag. Die Unterrichtsversorgung des Faches läßt allerdings zu wünschen übrig; sie gibt Anlaß zur Sorge. Gemeinsame Anstrengungen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung sind nötig. Dazu gehört u.a. die öffentliche Diskussion über Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts. Das Bewußtsein bei Eltern und anderen Gemeindegliedern hierfür muß kräftig gefördert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schulverwaltungsblatt Nr. 4/98 wurde ein Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Landesbischof Krause, und dem Vorsitzenden der Konferenz der katholischen Bischöfe in Niedersachsen, Bischof Dr. Homeyer, mit dem Kultusminister veröffentlicht. Beim Austausch der Briefe anläßlich des ökumenischen Gottesdienstes zur Eröffnung des neu gewählten Landtages waren sowohl der aus dem Amt scheidende Kultusminister Prof. Wernstedt, nunmehr Präsident des Niedersächsischen Landtages, wie auch seine designierte Nachfolgerin im Amt, Frau Jürgens-Pieper, anwesend. Dabei kam zum Ausdruck, daß das Kultusministerium dem Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes weiterhin hohe Bedeutung beimißt.

Das Schreiben der Kirchenvertreter benennt die Defizite bei der Erteilung von evangelischem und katholischem Religionsunterricht, die sich allenthalben beobachten lassen. Es schlägt bestimmte Maßnahmen zu deren Behebung vor und erklärt die Bereitschaft der Kirchen, daran nach Kräften mitzuwirken.

Der Kultusminister bestätigt die Wichtigkeit des Faches evangelische und katholische Religion. Er weist auf die Bemühungen des Ministeriums hin, die Unterrichtsversorgung zu verbessern, benennt aber auch die Grenzen, an die Schulverwaltung und -aufsicht stoßen.

Es wird deutlich, daß vielfältige Bemühungen von verschiedenen Seiten nötig sind, für die weiterhin hohe, ja vermutlich wachsende Bedeutung des Religionsunterrichts Bewußtsein zu wecken und zu schärfen. Kirchenkreise und Kirchengemeinden können dabei eine aktive Rolle übernehmen. Es darf ihnen nicht gleichgültig sein, wie es um den Religionsunterricht in ihrem Bereich bestellt ist. Religionslehrerinnen und -lehrern kann ein lebhaftes Interesse des kirchlichen Umfeldes an ihrem Unterricht helfen; denn es stärkt die Relevanz des Faches im Zusammenhang der übrigen schulischen Fächer.

Der Briefwechsel nimmt Bezug auf den im Schulverwaltungsblatt Nr. 2/98 veröffentlichten Erlaß des Kultusministeriums "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 13. Januar 1998; er ist als Anlage ebenfalls beigefügt. Der Organisationserlaß enthält einige neue Bestimmungen zur ökumenischen Zusammenarbeit im konfessionellen Religionsunterricht. Die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bistümer in Niedersachsen haben "Gemeinsame Erläuterungen" zur Interpretation des Erlasses erarbeitet. Sie sollen im Juni 1998 veröffentlicht werden. Die Kirchenkreise und alle Kirchengemeinden werden diese Erläuterungen erhalten. Sie sind eine geeignete Grundlage für die Gespräche zwischen Kirche und Schule auf allen Ebenen, zu denen wir hierdurch anregen.

Wir bitten darum, dem Religionsunterricht weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Erstellt am: 10.02.02

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen

NICHTAMTLICHER TEIL

**Mitteilungen aus dem
Nieders. Kultusministerium**

Briefwechsel zwischen den niedersächsischen Bischöfen und dem Kultusminister

Aus Anlaß der Veröffentlichung des Erlasses "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 13.1.1998 (SVBl. S. 37) hat zwischen den Bischöfen der evangelischen und katholischen Kirchen in Niedersachsen und dem Kultusminister ein Briefwechsel stattgefunden. Die Briefe werden im folgenden abgedruckt.

Landesbischof
Christian Krause
Vorsitzender des Rates der
Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen

Bischof
Dr. Josef Homeyer
Vorsitzender der Konferenz
der katholischen Bischöfe
in Niedersachsen

Hannover, den 18. März 1998

An den
Niedersächsischen Kultusminister
Herrn Prof. Rolf Wernstedt
Postfach 161
30001 Hannover

Sehr geehrter Herr Minister,

in diesen Tagen hat Ihr Haus den Erlaß "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" veröffentlicht, der, soweit dies die Bestimmungen über den Religionsunterricht betrifft, in konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Ihren Mitarbeitern und den kirchlichen Beauftragten für den Religionsunterricht erarbeitet wurde. Er bestätigt in beiderseitigem Einvernehmen den Grundsatz der Konfessionalität des Religionsunterrichts, erweitert gleichzeitig die Möglichkeiten der ökumenischen Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht und kommt damit den Schulen bei der Bewältigung besonderer pädagogischer und sozialer Situationen entgegen. Unsere Kirchen werden in Kürze gemeinsame Erläuterungen zu diesem Erlaß veröffentlichen, in denen sie ihr Verständnis des Religionsunterrichts darlegen. Sie erklären, unter welchen Bedingungen sie bereit sind, die Ausnahme vom Regelfall des getrennt erteilten Religionsunterrichts zuzustimmen und welche Erwartungen sie in diesem Fall insbesondere im Interesse der jeweiligen konfessionellen Minderheit an die Religionslehrerinnen und -lehrer stellen.

In den nächsten Monaten werden wir Eltern, Religionslehrerinnen und -lehrer, Schulleitungen, Schulaufsicht, die Mitwirkenden in der Lehreraus- und -fortbildung etc. zum Dialog über diesen Erlaß einladen. Wir freuen uns über das große Interesse und über die Bereitschaft zur Unterstützung dieses Dialogs in Ihrem Hause und auch bei den Bezirksregierungen. Wir erwarten davon positive Impulse für den Religionsunterricht. Darüber hinaus halten wir weitere Schritte für erforderlich.

- *Eine Untersuchung Ihres Hause im Herbst 1996 hat ergeben, daß an vielen Schulen die rechtlichen Regelungen über den evangelischen und katholischen Religionsunterricht sowie Werte und Normen nicht eingehalten werden, sei es, daß der Unterricht in diesen Fächern über Gebühr gekürzt wird, sei es, daß der evangelische und katholische Religionsunterricht einfach zusammengelegt oder durch Werte und Normen ersetzt wird. Die Selbstverantwortung der Schulen darf nicht dazu führen, das Fach Religion (und vielleicht auch andere Fächer) gegenüber sogenannten Hauptfächern zu vernachlässigen. Wir bitten Sie um klare Weisungen an die Schulbehörden, daß sie die Einhaltung der geltenden Bestimmungen an den Schulen sicherstellen. Wir brauchen eine in diesem Sinne aktive Schulaufsicht, gerade vor dem Hintergrund des neuen Erlasses, damit die darin vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten der ökumenischen Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht nicht dafür mißbraucht werden, den jeweiligen Minderheiten den eigenen Religionsunterricht faktisch zu verwehren.*
- *In den letzten Wochen ist gelegentlich davon die Rede gewesen, daß die unbefriedigende Unterrichtsversorgung im Fach evangelische und katholische Religion an der mangelnden Bereitschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer liegt, Religionsunterricht zu erteilen. Als generelle Feststellung oder gar als Vorwurf können wir dies nicht akzeptieren. Wir haben immer anerkannt und erkennen an, daß das Kultusministerium in den letzten Jahren überproportional Religionslehrerinnen und -lehrer eingestellt hat. Wir bestreiten auch nicht, daß die meisten Religionslehrkräfte deutlich weniger als die Hälfte ihres Stundendeputats dem Religionsunterricht widmen. Aber*

dafür gibt es neben unakzeptablen Gründen (mangelnde Bereitschaft, Druck von Schulleitungen) sehr wohl auch pädagogische und strukturelle Gründe (Teilzeitbeschäftigung, Diasporasituation). Wir werden Religionslehrerinnen und -lehrer ermutigen, mehr Religionsunterricht zu geben; dennoch wird es zur Sicherstellung des Religionsunterrichts notwendig sein, auch in Zukunft die Fächer evangelische und katholische Religion bei Neueinstellungen überproportional zu berücksichtigen,

- *Niedersachsen ist ein Land mit ausgeprägten Diasporagebieten, insbesondere für den katholischen, in geringerem Maße für den evangelischen Bevölkerungsteil. Besonders hier werden auch in Zukunft katechetische Gestellungskräfte zur Sicherung des Religionsunterrichts der jeweiligen Minderheit erforderlich sein. Auch die Einstellung von sogenannten "Springer"-Lehrkräften für evangelischen oder katholischen Religionsunterricht wäre eine wirksame Hilfe. Land und Kirchen sollten gemeinsam überlegen, wie positive Anregungen geschaffen werden können, damit Schulen dem Religionsunterricht mehr Gewicht geben. Wir erklären noch einmal unsere Bereitschaft, in diesem Zusammenhang über frühere Vorschläge Ihres Hauses zur Berechnung der Unterrichtsversorgung bzw. des Unterrichtsbedarfs im Fach Religion miteinander zu sprechen.*
- *Die Institution der Fachberaterinnen und Fachberater hat sich gerade für den Religionsunterricht bewährt. Die fachliche Kompetenz dieses Personenkreises ist unentbehrlich, wenn die Möglichkeiten des neuen Erlasses im Sinne einer ökumenischen Zusammenarbeit im konfessionellen Religionsunterricht genutzt werden sollen. Wir bitten deshalb dringend, diese bewährte Institution zu erhalten.*
- *Lehrerfort- und -weiterbildung hat für den Religionsunterricht immer schon eine besondere Rolle gespielt und wird unter dem Gesichtspunkt der ökumenischen Kooperation noch wichtiger. Die Kirchen haben sich auf diesem Feld mit eigenem Personal und eigenen Mitteln beteiligt und werden dies auch weiter tun. Die Angebote finden großen Zuspruch und kommen gewiß nicht nur dem Religionsunterricht zugute.*

Sehr geehrter Herr Minister, Sie haben nicht nur in unseren gemeinsamen Besprechungen, sondern auch öffentlich immer wieder die Bedeutung des Religionsunterrichts betont. Keinen Zweifel haben Sie daran gelassen, daß der Religionsunterricht einen Platz in der öffentlichen Schule hat und zu deren Bildungsauftrag einen wesentlichen Beitrag leistet. Dafür danken wir Ihnen nachdrücklich. Mit dem Dank verbinden wir die Erwartung, daß der evangelische und katholische Religionsunterricht weiterhin und auch verstärkt gemeinsames Anliegen Ihres Ministeriums, der Schulverwaltung, der Schulen sowie der Kirchen im Lande bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbischof Christian Krause

Bischof Dr. Josef Homeyer

*Prof. Rolf Wernstedt
Niedersächsischer Kultusminister*

Hannover, den 27. März 1998

*An den
Vorsitzenden des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Herrn Landesbischof Christian Krause*

*An den
Vorsitzenden der Konferenz
der katholischen Bischöfe in Niedersachsen
Herrn Bischof Dr. Josef Homeyer*

Sehr geehrter Landesbischof Krause, sehr geehrter Herr Bischof Dr. Homeyer,

Sie beginnen Ihr gemeinsames Schreiben vom 18. März 1998 zur Situation des Religionsunterrichts in Niedersachsen mit einem Hinweis auf den kürzlich veröffentlichten Erlass "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen". Daß sowohl die Art und Weise seiner Genese als auch sein Inhalt Ihre Zustimmung findet, nehme ich dankbar zur Kenntnis.

Die Neufassung des Erlasses wird nach meiner Überzeugung zur Stabilisierung des Religionsunterrichtes ebenso wie des Unterrichts Werte und Normen beitragen. In Zeiten, in denen für viele Schulen die Erteilung des Religionsunterrichts nicht mehr wie früher selbstverständlich ist, ist es für die Schulen besonders wichtig, die geltenden Vorschriften für diese Fächer in handlicher und übersichtlicher Form zur Verfügung zu haben. Ich freue mich, daß es gelungen ist, praktische Möglichkeiten der in den kirchlichen Denkschriften zum Religionsunterricht anvisierten ökumenischen Zusammenarbeit zu eröffnen. Ich habe in der Vergangenheit immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß das Maß der von Kirchen im Religionsunterricht für richtig gehaltenen Zusammenarbeit nur von diesen selbst und nicht vom Staat bestimmt werden darf. Ich weiß, daß viele Religionslehrerinnen und Religionslehrer beider Konfessionen in den letzten Jahren geduldig bis ungeduldig auf Ermutigung zu solcher Zusammenarbeit gewartet haben, und hoffe, daß gerade sie, von deren Engagement der Religionsunterricht lebt, nicht enttäuscht sind.

Ich begrüße es, daß Sie zur Anwendung der organisatorischen Regelungen des Erlasses gemeinsame Erklärungen veröffentlichen wollen, in denen Ihr Verständnis des konfessionellen Religionsunterrichts in dieser Zeit dargelegt werden soll. Es dürfte Übereinstimmung zwischen der staatlichen und der kirchlichen Seite darüber bestehen, daß der Religionsunterricht auch noch heute, vielleicht gerade heute eine wichtige Aufgabe im Bildungs- und Erziehungsprozeß erfüllen kann und soll. Er kann dies deshalb, weil er auf besondere Weise Sinn- und Wertfragen thematisiert, Fragen der letzten Gründe, der Unsicherheit des Anfangs und des Endes, Fragen des Todes, Fragen nach dem Grund von Hoffnung und der Möglichkeit existentiellen Geborgenseins, Fragen nach Gerechtigkeit und ihrer Verwirklichung in dieser Welt.

Sie haben bei anderer Gelegenheit auch öffentlich anerkannt, daß große Anstrengungen zur Sicherung des Religionsunterrichtes und zur Verbesserung seiner Situation unternommen wurden. Das Land Niedersachsen hat in der Tat überproportional viele Religionslehrer eingestellt und erhebliche Mittel für Gestellungsverträge zur Verfügung gestellt. Daß trotz dieser Anstrengungen nicht spürbar mehr Religionsunterricht erteilt wird, gibt Anlaß zu der Vermutung, daß jedenfalls ein Teil der Probleme direktem staatlichen Zugriff entzogen ist.

Wir beobachten, daß der Religionsunterricht im Bewußtsein der an Schule Beteiligten nicht mehr die selbstverständliche Bedeutung hat, die seiner in anderen Zeiten konzipierten Rechtslage entspricht. Das hat in der Praxis spürbare Auswirkungen. In vielen Schulen, in denen früher selbstverständlich Religionsunterricht angeboten und erteilt wurde, müssen bisweilen selbst Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung für Religion erst überzeugt werden, Religionsunterricht zu geben. Die Schulleitungen und Schulbehörden können nicht einfach die Erteilung von mehr Religionsunterricht anordnen, weil sich die Lehrkräfte jederzeit weigern können, Religion zu unterrichten. Es reicht nicht aus, darauf zu verweisen, daß der Religionsunterricht "ordentliches Lehrfach" ist. Wir müssen dafür werben, daß die Schulen ihn als lohnendes Fach behandeln, weil die Orientierung über religiöse Fragen ein wichtiger Bestandteil des Bildungsprozesses ist. Ich halte es deshalb für einen richtigen Schritt, daß Sie in den kommenden Monaten einen Dialog mit Eltern, Religionslehrerinnen und -lehrern, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie mit der Schulaufsicht führen wollen. Sie gehen zu Recht davon aus, daß dieser Dialog in meinem Hause und in den nachgeordneten Schulbehörden nachhaltige Unterstützung finden wird.

In Zeiten angespannter Unterrichtsversorgung den Religionsunterricht stärker zu kürzen als andere Fächer, widerspricht geltenden Verwaltungsvorschriften. Daß in Zeiten des Mangels Schulen ihre neuen Spielräume im Rahmen der Selbstverantwortung nutzen und zuerst an die Erteilung der sogenannten Hauptfächer denken und darin noch von den Eltern unterstützt werden, überrascht nicht. Aber selbstverständlich kann das nur in den Bereichen gelten, in denen die Schulen und in ihnen die Eltern legale Entscheidungsräume haben. Spielraum, gegen verfassungs- und landesrechtliche Bestimmungen zu verstoßen, gibt es für die Schulen nicht. Ich werde dem nachgehen lassen, wenn dazu Anlaß ist.

Die klassischen Mittel der Schulaufsicht sind zur Lösung der Probleme des Religionsunterrichts nur sehr bedingt

brauchbar. Aber die Aufgabe der Schulberatung, die die Schulbehörden künftig verstärkt wahrnehmen sollen, wird hier sehr wohl weiterführen können. Ich denke daran, daß für eine bestimmte Zeit die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bei jedem Schulbesuch mit den Schulleiterinnen und Schulleitern ein Gespräch über die Lage des Religionsunterrichtes an der Schule führen sollten. Damit würden einerseits die Probleme des Religionsunterrichtes der Schulaufsicht wieder nachdrücklich ins Bewußtsein gebracht, andererseits könnte den Schulen und hier insbesondere den Schulleiterinnen und Schulleitern wieder neu deutlich gemacht werden, daß die Förderung des Religionsunterrichtes zu ihren beachteten und geachteten Pflichten gehört. Das könnte dazu beitragen, daß der Religionsunterricht nicht nur rechtlich, sondern auch im Bewußtsein der Kollegien wieder ein "ordentliches" Lehrfach ist.

Das Kultusministerium wird weiterhin Anstrengungen zur Sicherung des Religionsunterrichtes und zur Verbesserung seiner Situation unternehmen. Ich muß jedoch um der Klarheit willen sagen, daß diese Bemühungen in Zeiten des Stellenmangels ihre deutlichen und schmerzlichen Grenzen haben. Vorrang muß das Bemühen haben, die vielen Religionslehrerinnen und Religionslehrer dazu zu bewegen, mehr als bisher Religionsunterricht zu erteilen. Es wird keine Schwierigkeiten machen, sich mit Ihnen über Regelungen zur Unterrichtsversorgung zu verständigen, die die Schulen nicht belohnen, die bei der Berechnung des Unterrichtsbedarfs den Religionsunterricht einbeziehen, ihn aber hinterher nicht einrichten. Gerne will ich auch prüfen lassen, ob "Springer"-Lehrkräfte eingestellt werden können, die ausschließlich oder wenigstens überwiegend Religionsunterricht erteilen. Ich sehe das Problem der Diasporagebiete, denke aber, daß ein verstärkter Einsatz katechetischer Lehrkräfte dort nur durch Umschichtung, nicht durch Vergrößerung der Mittel für Gestellungskräfte verwirklicht werden kann. Im Zuge der Schulverwaltungsreform ist auch das bisherige Fachberatersystem auf den Prüfstand zu stellen. Nach meinen Vorstellungen wird es aber dabei bleiben, daß Fachberater für evangelischen und katholischen Religionsunterricht auch künftig in den nachgeordneten Schulbehörden tätig sind.

Gerne nutze ich diese Gelegenheit, mich bei Ihnen für die fruchtbare, im ganzen spannungsfreie Zusammenarbeit während meiner Amtszeit als Kultusminister zu bedanken. In meinem neuen Amt wird es manche Gelegenheit geben, sie fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kultusminister Prof. Rolf Wernstedt

Renate Jürgens-Pieper neue Kultusministerin

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 30. 3. 1998 auf Vorschlag des wiedergewählten Ministerpräsidenten Gerhard Schröder Renate Jürgens-Pieper als neue Kultusministerin bestätigt.

Geboren wurde Renate Jürgens-Pieper am 5. April 1951 in Braunschweig. Sie ist verheiratet seit 1981 und Mutter einer sechzehnjährigen Tochter und eines zwölfjährigen Sohnes. Sie lebt mit ihrer Familie im südlichen Landkreis Gifhorn.

Frau Jürgens-Pieper besuchte nach der Grundschule das Ricarda-Huch-Gymnasium in Braunschweig und studierte nach dem Abitur ab 1970 an der Technischen Universität Braunschweig in den Studienfächern Biologie und Chemie für das höhere Lehramt. Nach dem 1. Staatsexamen 1975 und dem Referendariat am Studienseminar Wolfsburg legte sie das 2. Staatsexamen 1977 ab. Von 1977 bis 1990 war Frau Jürgens-Pieper im Schuldienst tätig.

Nach dem Regierungswechsel 1990 wurde Frau Jürgens-Pieper zur Staatssekretärin im Niedersächsischen Kultusministerium ernannt. Sie übernahm Verantwortung als Amtschefin für die Bereiche Schule, Berufliche Bildung, Jugend, Kirchen sowie Politische Bildung.

Frau Jürgens-Pieper ist seit 1972 politisch aktiv und seit 1994 wieder Mitglied der SPD. Sie gehört dem SPD-Bezirksvorstand Braunschweig und dem Landesfachausschuß Schule und Berufliche Bildung beim Landesvorstand an.

AMTLICHER TEIL

Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen

Erl. d. MK v. 13. 1. 1998 - 306-82105

- VORIS 22410 01 00 35 082 -

- Bezug: a) Erl. "Bestimmungen über den Religionsunterricht und den Unterricht "Werte und Normen" v. 24. 3. 1982 (SVBl. S. 58; ber. S. 92) zuletzt geändert durch Erl. v. 23. 9. 1993 (SVBl. S. 403; VORIS 22410 01 00 40 013)
- b) Erl. "Organisatorische Regelungen für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium" v. 8. 12. 1981 (SVBl. S. 325, VORIS 22410 01 17 35 003)

INHALT

1. Religionsunterricht und Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer
2. Einrichtung von Religionsunterricht
3. Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen
4. Teilnahme am Religionsunterricht
5. Teilnahme am Unterricht Werte und Normen
6. Lehrkräfte für den Religionsunterricht
7. Lehrkräfte für den Unterricht Werte und Normen
8. Besondere Vorschriften für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium
9. Religiöse Veranstaltungen in der Schule
10. Schulversuche und Erprobungen
11. Inkrafttreten

1. Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer

- 1.1 Der Religionsunterricht wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses oder einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen die gleichen Regelungen wie für die anderen Schulfächer. Das bedeutet insbesondere, daß der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht stärker als andere Unterrichtsfächer von unvermeidbaren Kürzungen betroffen sein dürfen und daß es unzulässig ist, den Religionsunterricht oder den Unterricht Werte und Normen durch Konferenzbeschluß für einen bestimmten Schuljahrgang auszusetzen.
- 1.3 Bei der Aufstellung der Stundenpläne ist darauf zu achten, daß der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht regelmäßig zu ungünstigen Zeiten, z. B. in Randstunden, erteilt werden.
- 1.4 Bei der Unterrichtsorganisation sind die Möglichkeiten von klassen- oder jahrgangsübergreifendem Unterricht zu nutzen. Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind, soll an allgemeinbildenden Schulen die Hälfte des oberen Bandbreitenwertes nicht unterschreiten.

2. Einrichtung von Religionsunterricht

- 2.1 Sind an einer Schule mindestens 12 Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft vorhanden, so ist für sie Religionsunterricht vorzusehen, wenn das Land entsprechend § 125 NSchG mit der Religionsgemeinschaft Übereinstimmung über die Rahmenrichtlinien und über die Ausbildung der für den

Religionsunterricht vorgesehenen Lehrkräfte erzielt hat.

- 2.2 Religionsunterricht kann auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl von 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen erreicht wird. Voraussetzung ist, daß die Zusammenfassung nach den örtlichen und schulischen Gegebenheiten vertretbar ist.

3. Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen

- 3.1 Vom 5. Schuljahrgang an ist der Unterricht Werte und Normen grundsätzlich dann einzurichten, wenn mindestens 12 Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet sind.
- 3.2 Nr. 2.2 gilt entsprechend.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

- 4.1 Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seines Bekenntnisses oder seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG).
- 4.2 Die Abmeldung soll möglichst zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie kann widerrufen werden.
- 4.3 Abweichend von Nr. 5.1 kann an einem Religionsunterricht teilnehmen, wer
- 4.3.1 keiner Religionsgemeinschaft angehört oder
- 4.3.2 sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat,
- falls die Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz zustimmt.
- 4.4 Ist an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht eingerichtet, weil
- 4.4.1 die Voraussetzungen nach Nr. 2. nicht gegeben sind oder
- 4.4.2 zeitweise keine Lehrkraft der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht,
- so können diese Schülerinnen und Schüler entsprechend Nr. 4.3 am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen. Im Falle von Nr. 4.4.2 kann eine solche Regelung über ein Schuljahr hinaus nur mit Genehmigung der Schulbehörde gelten, die hierüber das Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen herbeiführt.
- 4.5 Wenn für eine Klasse, eine Lerngruppe oder einen Schuljahrgang besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen vorliegen, die einen gemeinsamen Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionsgemeinschaften erforderlich machen, so kann die Schulbehörde einen entsprechenden Antrag der Schule im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen genehmigen. Wird von den kirchlichen Stellen das Einvernehmen befristet erklärt, so ist auch die Genehmigung entsprechend zu befristen. Dieser Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird. Voraussetzungen für die Genehmigung sind die Zustimmung der beteiligten Klassenelternschaften und die Zustimmung der in der Klasse, der Lerngruppe oder in dem Schuljahrgang unterrichtenden Religionslehrkräfte nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.
- 4.6 In Sonderschulen können die Schulbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge einen gemeinsamen Religionsunterricht im Sinne von Nr. 4.5 genehmigen. Voraussetzungen für die Genehmigung sind die Zustimmung des Schulelternrates, der Gesamtkonferenz und der unterrichtenden Religionslehrkräfte nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.
- 4.7 Nr. 4.6 gilt für Berufsschulen entsprechend.

5. Teilnahme am Unterricht Werte und Normen

- 5.1 Zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen sind diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft abgemeldet haben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.
- 5.2 Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 4.3 am Religionsunterricht teilnehmen, sind abweichend von Nr. 5.1 nicht zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet.

- 5.3 Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft nicht angeboten werden kann, sind nicht zum Besuch des Unterrichts Werte und Normen verpflichtet (§ 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

6. Lehrkräfte für den Religionsunterricht

- 6.1 Religionsunterricht wird in der Regel erteilt von

- Lehrkräften mit der Lehrbefähigung oder einer durch Weiterbildungsmaßnahmen erworbenen Qualifikation für den Religionsunterricht und
- Geistlichen und katechetischen Lehrkräften gemäß den Gestellungsverträgen.

- 6.2 Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft, die eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, mit ihrer Zustimmung beauftragt werden, Religionsunterricht zu erteilen. Die Nrn. 6.3 und 6.4 bleiben unberührt.

- 6.3 Lehrkräfte, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, müssen einer Kirche der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angehören. Mitglieder von evangelischen Freikirchen können nur dann evangelischen Religionsunterricht erteilen, wenn die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat.

- 6.4 Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht erteilen, bedürfen dazu der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica).

- 6.5 Religionsunterricht für Angehörige von Religionsgemeinschaften, mit denen kein Gestellungsvertrag abgeschlossen ist, wird von Personen erteilt, die hierfür von den Religionsgemeinschaften vorgeschlagen werden. Vor der Beauftragung prüft die Schulbehörde, ob die Eignung dieser Personen für die Unterrichtserteilung angenommen werden kann.

7. Lehrkräfte für den Unterricht Werte und Normen

- 7.1 Der Unterricht Werte und Normen soll vorrangig von Lehrkräften mit philosophischer, religionswissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausbildung erteilt werden. Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft beauftragt werden, Unterricht Werte und Normen zu erteilen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

- 7.2 Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, sollen nicht im gleichen Schuljahr für den Unterricht in Werte und Normen eingesetzt werden.

8. Besondere Vorschriften für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium

- 8.1 Erfüllung der Beleg- und Einbringungsverpflichtungen durch Religionskurse eines anderen Bekenntnisses und durch alternativ anrechenbare (polyvalente) Kurse

- 8.1.1 Die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen für Religion müssen mindestens zur Hälfte durch Teilnahme an Religionskursen des eigenen Bekenntnisses erfüllt werden. Im übrigen können Religionskurse eines anderen Bekenntnisses oder ein polyvalenter Kurs besucht werden. Bei der Erfüllung der Beleg- und Einbringungsverpflichtungen durch Teilnahme an Religionskursen eines anderen Bekenntnisses oder an einem polyvalenten Kurs entfällt die sonst erforderliche Abmeldung vom Religionsunterricht.

- 8.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Religionskurs eines anderen Bekenntnisses ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.

- 8.2 Abmeldung von Kursen in Religion

- 8.2.1 Wer sich vom Religionsunterricht seines Bekenntnisses abmeldet, ist zur Teilnahme an Kursen in Werte und Normen verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt bei Teilnahme an Religionskursen eines anderen Bekenntnisses entsprechend Nr. 4.3.

- 8.2.2 Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses widerrufen, so wird höchstens ein Kurs Werte und Normen auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet. Ist Religion Prüfungsfach, so entscheidet hierüber die Fachkonferenz. Im Falle einer gemeinsamen Fachkonferenz ist eine Entscheidung gegen das Votum der Mehrheit der der Fachkonferenz angehörenden Religionslehrkräfte der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht zulässig, im übrigen gilt Nr. 8.1.1.

- 8.3 Prüfende Lehrkraft im Abiturprüfungsfach Religion

Ist Religion Abiturprüfungsfach, muß die prüfende Lehrkraft eine Lehrkraft des betreffenden Bekenntnisses sein.

8.4 Mindestzahl für die Einrichtung von Kursen in Religion und Werte und Normen

Ein Kurs in Religion oder Werte und Normen soll nur bei einer Mindestzahl von acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Nr. 1.4 Satz 1 gilt entsprechend.

9. Religiöse Veranstaltungen in der Schule

Im Rahmen der Schule können Andachten und religiöse Feiern veranstaltet werden. Das gleiche gilt für Schulgottesdienste als gemeinsame Veranstaltungen von Schule und Kirche. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte freiwillig. Auf die Empfindungen Andersdenkender ist Rücksicht zu nehmen (§ 3 Abs. 2 NSchG).

10. Schulversuche und Erprobungen

Schulversuche und Erprobungen, die sich auf den Religionsunterricht erstrecken, bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde und des Einvernehmens mit den zuständigen kirchlichen Stellen.

11. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bezugserlasse zu a und b außer Kraft.